

# Wer schreibt der bleibt!

## Schlussrechnung und Schlusszahlung

Rechtsanwalt Felix Hapig und Dipl.-Ing. Ralf Papendick, Leer



Mit den verschiedenen Arten der Abnahme bei BGB- und VOB/B-Vertrag hat sich diese Artikelreihe bereits befasst. Zur Fälligkeit der Zahlung fehlt nur noch ein Schritt, die Abrechnung der Leistung. Zwar ist es unter Juristen umstritten, ob für die Fälligkeit der Leistung beim BGB-Vertrag die Schlussrechnung überhaupt Voraussetzung ist, allerdings ist diese Diskussion in der Baupraxis wohl eher theoretischer Natur, da für die Fälligkeit der Zahlung dem Schuldner zumindest die Höhe der Forderung bekannt sein muss. Dies ist i.d.R. erst nach Erteilung der Schlussrechnung der Fall. Beim VOB/B-Vertrag stellt sich das Problem nicht, dort sieht § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B als Fälligkeitsvoraussetzung ausdrücklich die Erteilung der Schlussrechnung vor.

Die Diskussion um die Fälligkeit kann allerdings dann relevant werden, wenn sich der Unternehmer mit dem Einwand der Verjährung konfrontiert sieht. Da die Verjährung erst zu laufen beginnt, wenn die Forderung fällig ist, kommt es an dieser Stelle darauf an, ob die Schlussrechnung Fälligkeitsvoraussetzung ist. Die Rechtsprechung ist hier uneinheitlich. Nach Auffassung des BGH also des obersten Gerichts kommt es nicht auf die Erteilung der Schlussrechnung an, weshalb beim BGB-Vertrag die Verjährung des Werklohnanspruchs mit der Abnahme beginnt.

## Anforderungen an die Schlussrechnung

Geht man davon aus, dass auch für den BGB-Vertrag die Erteilung der Schlussrechnung Fälligkeitsvoraussetzung ist, so ist es folgerichtig auch für den BGB-Vertrag anzunehmen, dass die erteilte Schlussrechnung prüfbar sein muss. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung werden in der Folge also einheitlich für den BGB- als auch den VOB/B-Vertrag dargestellt. Hält sich der Unternehmer an die hier dargestellten Regeln ist er stets auf der sicheren Seite unabhängig von der Vertragsform.

## Prüfbare Rechnung

Fast jeder Unternehmer hat schon einmal den Einwand gehört, die von ihm erteilte Abrechnung sei nicht prüffähig. Insbesondere Juristen neigen dazu hiermit die Fälligkeit des Werklohns zu bestreiten. Fast immer geht dieser Einwand jedoch fehl. Zu unterscheiden ist nämlich zwischen einer nicht prüffähigen und einer falschen aber prüffähigen Rechnung. Zumeist erfolgt der Einwand mangelnder Prüffähigkeit sogar verbunden mit Hinweisen auf vermeintliche Fehler in der Abrechnung, was ja bereits eine Prüfung der Rechnung voraussetzt. Dennoch sind natürlich einige Vorgaben bei der Erstellung der Rechnung einzuhalten. Hierbei hilft zunächst ein Blick in die VOB/B. Dort stellt § 14 insoweit besondere Erfordernisse auf. Dort ist Folgendes geregelt:

### § 14 Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen ent-

haltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

- (2) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmungen in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.
- (3) Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktagen nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktagen für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.
- (4) Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

Die Frage der Prüfbarkeit einer Schlussrechnung ist nach der Rechtsprechung des BGH jedoch eine Frage des Einzelfalls. Abzustellen ist dabei auf die jeweiligen Kenntnisse des Auftraggebers und seiner Hilfspersonen sowie die Vertragsgestaltung im Einzelfall (BGH, BauR 1999, 1185). Allgemeingültige Aussagen zur Rechnungsstellung lassen sich

daher schwer treffen. Folgende Anforderungen sollten jedoch stets erfüllt sein:

- Die Rechnung ist übersichtlich aufzustellen und dabei ist die Reihenfolge der Posten entsprechend dem Auftrag einzuhalten, sowie die Bezeichnungen entsprechend dem Auftrag zu verwenden.
- Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Zeichnungen und Mengenberechnungen sind beizufügen. Dabei gehören aber Bestandszeichnungen, Revisionspläne u.Ä. nicht zu den nach § 14 VOB/B geforderten Unterlagen. Der Bauherr wird diese aber dennoch häufig verlangen. Ob er hierauf einen Anspruch hat hängt von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen ab. Ein solcher Anspruch kann sich auch aus den einschlägigen DIN Normen ergeben.
- Besondere Bedeutung kommt dem Aufmaß zu. Die Vorlage des Aufmaßes ist jedenfalls Voraussetzung um die Prüffähigkeit der Rechnung zu gewährleisten. Nicht zwingend ist dazu ein gemeinsames Aufmaß. Ein solches kann aber viele Diskussionen vermeiden weshalb es durchaus empfehlenswert ist.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- Empfangene Abschlagszahlungen sollten in der Rechnung ausgewiesen werden, sonst kann ihr die Prüffähigkeit fehlen (BGH BauR 1994, 655).
- Auch die Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

Überzogene Anforderungen an die Prüfbarkeit der Rechnungen werden durch die Ge-

richte dabei nicht gestellt. So soll es nicht Voraussetzung sein, dass die Rechnung von jedermann prüfbar ist. Es genügt vielmehr, wenn derjenige sie prüfen kann, der die Bauleitung hatte. Die Rechnung muss also für einen Fachkundigen prüfbar sein (BGH, BauR 2002, 468). So wurde bereits entschieden, dass die Wahl des falschen Abrechnungsverfahrens nicht automatisch dazu führt, dass die Rechnung nicht prüfbar ist. Sie mag falsch sein, ist aber dennoch prüffähig (OLG Düsseldorf, BauR 1990, 609). Auf die Unterzeichnung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer kommt es natürlich schon gar nicht an. Wichtig ist, und das leuchtet auch ein, dass der Auftraggeber die Berechtigung der geltend gemachten Forderung unschwer und ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen erkennen kann.

## Einwand der Prüffähigkeit und § 16 Abs. 3 VOB/B

Da die Prüfbarkeit der Rechnung Fälligkeitsvoraussetzung ist, erfolgt wie ausgeführt, regelmäßig der Einwand die Rechnung sei gerade nicht prüffähig und der Werklohn damit noch gar nicht fällig. Dieser Einwand erfolgt zumeist reflexartig durch den gegnerischen Anwalt, sobald der Werklohn gerichtlich durchgesetzt wird. Eine juristische Prüfung der Voraussetzungen erfolgt oft nicht oder fehlerhaft. So kann es durchaus der Fall sein, dass eine Rechnung teilweise nicht prüffähig ist, da für den betroffenen Teil die Einreichung der Zeichnungen vergessen wurde. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die gesamte Rechnung nicht fällig ist. Vielmehr ist nach herrschender Auffassung der Teil der Forderung fällig, der prüfbar abgerechnet wurde (BGH, BauR 2006, 678, 680).

Jedenfalls ausgeschlossen mit dem Einwand der fehlenden Prüffähigkeit ist der Auftraggeber dann, wenn er diesen Einwand nicht spätestens 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung erhoben hat. Das gilt für den BGB- als auch den VOB/B-Vertrag (BGH, BauR 2007, 110) für den dies ausdrücklich in § 16 Abs. 3 Nr. 1 geregelt ist. Wichtig ist vor diesem Hintergrund daher, dass der Zugang der Schlussrechnung bei dem Auftraggeber nachweisbar ist. Die Übersendung sollte also per Einschreiben gegen Rückschein erfolgen. Die erwähnte Vorschrift des § 16 Abs. 3 Nr. 1 wird insbesondere von Unternehmern häufig missverstanden. Es besteht bisweilen der Irrglaube nach Ablauf dieser 2-monatigen Frist sei die Rechnung „ohne Wenn und Aber“ fällig, Einwendungen nicht mehr möglich, die Rechnung sei „anerkannt“. Dies trifft jedoch nicht zu. Es ist nach Ablauf der Frist alleine der Einwand ausgeschlossen, die Rechnung sei nicht prüffähig. Sehr wohl kann der Auftraggeber jedoch weiterhin behaupten die Rechnung sei falsch oder überhöht. Insbesondere ein Anerkenntnis liegt auch nach Ablauf der Frist nicht vor.

## Bindung an die Schlussrechnung

Was ist zu tun, wenn die Schlussrechnung einen Fehler enthält, also beispielsweise die Abrechnung von 120 m<sup>2</sup> Fliesen vergessen wurde. Ist der Unternehmer dann mit der Abrechnung dieser Leistung ausgeschlossen? Dies ist zumindest die Auffassung vieler Bauherren wie auch vieler Architekten. Dem ist jedoch nicht so. Der Unternehmer kann seine Schlussrechnung jederzeit nachbessern mit einer wichtigen Ausnahme. Die VOB/B besagt in § 16 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5

- (2) *Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.*
- (5) *Ein Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 24 Werktagen – eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.*

Erfolgt also eine Schlusszahlung unter schriftlichem Hinweis auch auf die Ausschlussfrist muss der Unternehmer seine Einwendungen hiergegen innerhalb von 24 Werktagen erheben und sie begrün-

**Mobilität  
macht glücklich**

...in mobilen Raum-  
systemen von ELA

**Sofort mehr Raum:  
ELA-Büro-, Mannschafts-,  
Sanitär und Lager-  
Container, Bankgebäude,  
Kindergärten, Schulen.**



  
**ELA**  
Mobile Räume mieten  
[www.container.de](http://www.container.de)  
ELA Container GmbH  
Zepelinstr. 19-21  
49733 Haren (Ems)  
Tel: +49 (0)5932-506-0  
Fax: +49 (0)5932-506-10

**info@container.de**

den, anderenfalls ist er mit Nachforderungen ausgeschlossen. In allen anderen Fällen kann eine Schlussrechnung auch nachträglich noch nachgebessert werden. Andersherum hat auch der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung eventuell zu viel gezahlter Beträge aus Abschlagszahlungen.

## Die praktische Seite

Wer Auseinandersetzung liebt und sich gern mit Architekten und Projektleitern streitet, der stelle eine nicht nachvollziehbare undurchsichtige Schlussrechnung „unter Verwendung von falsch zugeordneten oder neu erdachten Positionsnummern, garniert diese Rechnung mit nicht anerkannten oder bis dato völlig unbekanntem Stundenzetteln, würzt das Ganze mit Nachträgen, die nie Gegenstand einer Besprechung waren und lasse dieses Gericht, unter Hinweis auf Skontofristen, auf dem Tisch des bauleitenden Architekten eine Weile ziehen“. Die dargereichte „Kost“ ist selbst für einen erprobten Projektleiter schwer verträglich.

Ärger und Stress sind vorprogrammiert, weil der Empfänger in die Ecke getrieben unter Zugzwang steht, die vorliegende „Ausarbeitung“ fristgerecht und darüber hinaus in verständlicher Form für den Auftraggeber (der auch gleichzeitig Auftraggeber des Architekten ist) zu übersetzen, und (was noch viel unangenehmer ist) Rechenschaft abzulegen bzw. die Verantwortung für alle Unannehmlichkeiten (z.B. Mehrkosten, oder unangebrachte bzw. unverschämte Forderungen),



Abb. 1:  
Schlussrechnungen sind wie Reisekoffer: was beim Packen vergessen worden ist, kommt nie am Ziel an. Die Einen stopfen ihre Koffer unsinnig voll, die Anderen legen nur das, was wirklich gebraucht wird hinein.





Abb. 2: Kleine Baustellen bedeuten kleine Schlussrechnungen, große Bauvorhaben enden mit aufwändigen Abrechnungen – es ist unschwer nachzuvollziehen, dass Großprojekte in baubetrieblicher Hinsicht anspruchsvoll sind und von Beginn an ein überschaubares wie konsequentes Baumanagement erfordern

die mit dieser Schlussrechnung in Verbindung stehen, zu übernehmen. Der Projektleiter als Vermittler zwischen Handwerker und Bauherrn ist Puffer, Blitzableiter und Vermittler (Mediator, Übersetzer) zugleich und ist der erste der am Bau beteiligten Parteien der sich die sprichwörtlich „glühenden Ohren“ einfängt. Das muss man persönlich nehmen! So oder ähnlich, auf jeden Fall nicht anders, kommt eine halbherzig „zusammengebretterte“ Schlussrechnung beim „Prüfer“ an. Nicht auszuschließen ist, dass der gequälte Empfänger sogleich in die Offensive geht, was zur Verhärtung der Fronten führen kann. Es gilt also, solches zu verhindern.

Die Schlussrechnung beginnt (spätestens!) mit dem Baubeginn. Vor der Schlussrechnung ist sozusagen nach der Auftragserteilung. Ein überschaubares und nachvollziehbares Rechnungsgebilde ist nicht nur Visitenkarte eines Unternehmens und macht einen positiv bleibenden Eindruck beim Empfänger, es führt auch in wirtschaftlicher Hinsicht rascher zum gewünschten Erfolg. Folgeaufträge dürften keine Seltenheit sein.

Bereits mit der Angebotskalkulation (die ein genaues Lesen der Ausschreibung bedeutet) sollte geprüft werden, ob die Leistungsbeschreibungen und Vorbemerkungen inhaltlich und fachlich in Ordnung sind. Lücken, Widersprüche, fehlerhafte oder unvollständige Ausführungsdetails werden notiert und können durch ein geschicktes Nachtragsmanagement zum späteren Zeitpunkt von Bedeutung sein. Wer seine vertraglichen Leistungen abgeschlossen hat, meldet dies an und vereinbart einen gemeinsamen Aufmaßtermin. Je transparenter das abläuft, desto positiver ist die Resonanz auf Auftraggeberseite.

Neben der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sollte die Schlussrechnung folgende Komponenten enthalten:

- Aufmaßezeichnungen: z.B. Architektenpläne (Grundrisse und Schnitte), Ausführungspläne oder statische Positionspläne, in die hinein (mit unterschiedlichen Farben) Notizen, Maße und tatsächlich verwendete Einbauteile (deren Längen oder Dimensionen) eingetragen werden (z.B. ein Fundamentplan, in dem die einzelnen Entwässerungsröhre, Kanäle und Schächte eingetragen und vermaßt sind).
- Aufmaßblätter: hier gilt, pro Position der Leistungsbeschreibung wird 1 neues Aufmaßblatt unter Verwendung der gleichen

Abb. 3: Aufforderung zum gemeinsamen Aufmaß (WEKA Musterbrief)

Herr Dr. Aristoteles Platonstr. 1	Bauvorhaben: Neubau einer Tempelanlage in: Griechenland Gewerk: Steinmetzarbeiten
Datum: 342 v. Chr. Sachbearbeiter: Apollon	
<b>Gemeinsames Aufmaß</b>	
Sehr geehrter Dr. Aristoteles,	
die uns lt. Vertrag vom 15.04.342 übertragenen Bauleistungen für o.a. Bauvorhaben haben wir nunmehr abgeschlossen. Wir möchten deshalb gerne in einem gemeinsamen Aufmaß den Umfang der von uns ausgeführten Leistungen feststellen. Als Termin haben wir den	
28.09. um 11:00 Uhr	
a) an der Baustelle,	
b) in unserem Büro,	
vorgesehen.	
Sollten Sie an dem genannten Termin verhindert sein, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung, um einen anderen Termin mit Ihnen abzustimmen.	
Sollten wir dagegen innerhalb der nächsten Tage nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus, die notwendigen Feststellungen ggf. auch ohne Sie bindend treffen zu können.	
Mit freundlichen Grüßen	
Ihr Apollon	

Abb. 4: Beispiel Aufmaßnahme (WEKA Musterbrief)

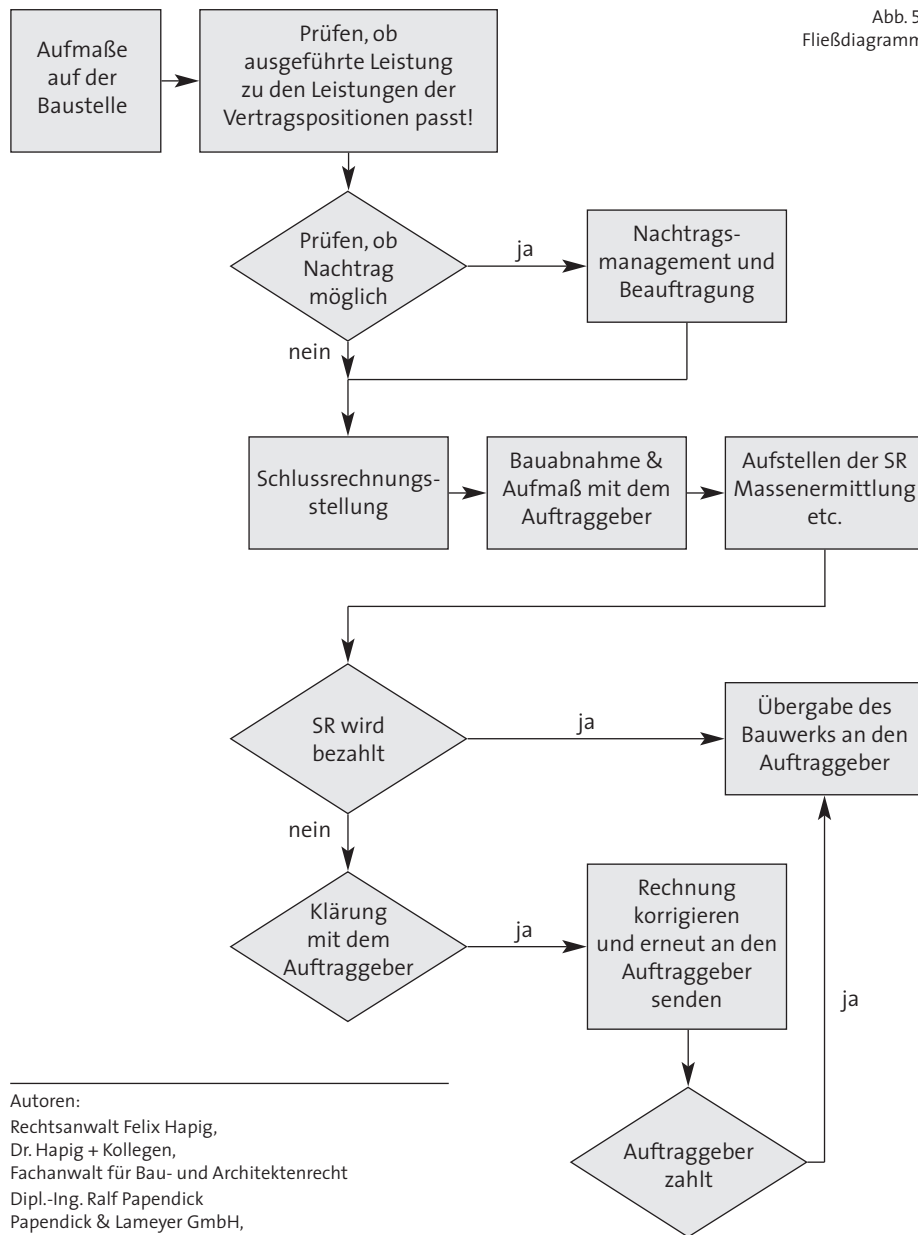
<b>Aufmaßnahme gemäß §§ 14 VOB/B; 15 Abs. 2 Nr. 8 HOAI</b>			
<b>Aufmaßnahme gemäß § 14 Abs. 2 VOB/B</b>			
Bauvorhaben: _____			
Bauteil/Bauabschnitt: _____			
Gewerk: _____			
Aufmaßnahme am: gem. Anschreiben vom: _____			
Teilnehmer: _____			
Feststellungen			
(Die aufzumessenden Leistungen sind nach Maß, Zahl und Gewicht in beiliegenden Aufmaßlisten zu protokollieren.)			
<input checked="" type="checkbox"/> Über sämtliche Feststellungen in den anliegenden Aufmaßlisten ( _____ Seiten) besteht Einverständnis.			
<input type="checkbox"/> Folgende Feststellungen in den anliegenden Aufmaßlisten ( _____ Seiten) sind strittig. (Nach Seite und Position anführen)			
Seite	Position	Ansicht des Bauherrn bzw. Architekten	Ansicht des Bauunternehmers bzw. Handwerkers
<input type="checkbox"/> Über folgende strittige Punkte wurde Einverständnis erzielt. (Hierin liegt ein Vergleich, den der Architekt nur mit Zustimmung des Bauherrn herbeiführen kann.)			
Seite	Position	Einigung besteht in:	
Ort: _____		Datum: _____	
		Uhrzeit: _____	
Auftragnehmer		Architekt/Ingenieur	
		Bauherr	

Positionsnummer angefertigt! Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Position aus nur 1 Stück „Einbauteil“ besteht. Die Positionsnummern stimmen selbstverständlich mit dem Angebot und der Ausschreibung überein.

- Mengenberechnungen: pro Position und Aufmaßblatt wird 1 Mengenermittlungsblatt mit exakt den Zahlen und Ziffern, die im Aufmaßblatt wiederzufinden sind, angefertigt. Die Berechnung muss für jedermann (auch nicht Fachkundige) nachvollziehbar sein. Für die nächstfolgende Position nebst Aufmaßblatt wird ein neues Blatt für die Mengenberechnung verwendet.
- Lieferscheine, Wiegekarten oder Stahllisten
- anerkannte Stundenlohnzettel: nach Datum sortiert, mit den Namen der Facharbeiter, der Anzahl der geleisteten Stunden und einer nachvollziehbaren Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der dabei verbrauchten Werkstoffe, Materialien und Hilfsmittel. Texte/ Beschreibungen wie „Wand gemauert“ oder „gemauert“ gehören nicht in den Stundennachweis. Besser: „Kalksandsteinwand d = 17,5 cm in Achse A-C/1-5 im Erdgeschoss erstellt“; Höhe bis 2,75 m (das muss der Leser auch noch nach 1 Jahr nachvollziehen können)
- die verhandelten und beauftragten Nachträge: NA1 bis z.B. NA12, ggf. mit dem dazugehörigen Schriftverkehr (z.B. Baubesprechungsprotokollen, statischen Nachträgen, Auflagen der Prüfbehörden) und den erforderlichen Berechnungen/Kalkulationsansätzen.
- Nachunternehmerrechnungen: selten, aber manchmal für eine gewisse Transparenz oder Vertrauensbildung von Nöten.
- Fotodokumentation: manchmal können Fotoaufnahmen zum besseren Verständnis von Bauprozessen/-abläufen oder aber als Beweismittel hinzugezogen werden.

Allgemein gilt der Grundsatz: Je übersichtlicher die Schlussrechnung aufgebaut ist, desto besser ist das. Die Vorstellung, ein vom Bauprojekt unbehelligter Außenstehender muss in der Lage sein, mein Unterlagensammelsurium prüfen zu können, kann durchaus hilfreich sein. Nicht selten werden in größeren Planungs- oder Projektleitungsbüros Praktikanten oder Berufsanfänger mit der Prüfung von Massenermittlungen und der daraus resultierenden Rechnungen bedacht, was zeigt, dass sich niemand gern um diese Aufgaben reißt. Also, haben Sie ein Herz mit Ihrem Bauleiter und Ihrem Auftraggeber, und bleiben Sie ein fairer Partner! Man wird Ihnen ganz bestimmt mit neuen Projekten danken.

Buchtipps:  
Duve, Cichos „Bauleiter-Handbuch“  
Auftragnehmer – Praxisbeispiele,  
Checklisten, Musterbriefe, Werner Verlag



Autoren:  
Rechtsanwalt Felix Hapig,  
Dr. Hapig + Kollegen,  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Dipl.-Ing. Ralf Papendick  
Papendick & Lameyer GmbH,  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger,  
Bauherrnberater, Projektleitung im Hochbau  
(Schwerpunkt u.A. Industriebau und Altbausanierung)



## Sicher ist sicher! Kompodium Arbeitsschutz Die Tool-CD der BG BAU

Ihre „Werkzeugkiste“ für den Arbeitsschutz auf Baustellen – mit Vorschriften und Regelwerken, Gefährdungsbeurteilung, SiGePlan, Arbeitsschutzmanagement.

Das Kompodium Arbeitsschutz ist ausschließlich zu beziehen über:  
Jedermann-Verlag,  
Postfach 10 31 40, 69021 Heidelberg,  
Tel.: 06221/1451-0, Fax: 06221/27870,  
E-Mail: verkauf@jedermann.de

Die CD ist für Mitgliedsbetriebe der BG BAU zum Preis von nur 39,- € erhältlich (Update 25,- €). Der Preis für andere Interessenten beträgt 179,- € (Update 85,- €). Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten, die Update-Ermäßigung gilt nur für die jeweilige Vorversion.



# 40.000 UNTERNEHMEN DER BAUWIRTSCHAFT OHNE LIQUIDITÄTSENGPÄSSE



## DEUTSCHLANDS BESTE KAUTIONSVERSICHERUNG

Über 270.000 Bürgschaften pro Jahr, mehr als 5 Mrd. Euro Gesamtbligo – als führender Kautionsversicherer sorgt die VHV für die Liquidität zehntausender Bauunternehmen und Handwerker und somit für deren finanzielle Absicherung. Denn viele Auftraggeber fordern heute von Bauunternehmen hohe Sicherheitseinbehalte – Liquiditätsengpässe sind häufig die Folge. Die einfache wie kostengünstige Lösung sind Bürgschaften der VHV Kautionsversicherung. Damit geben Sie Ihren Kunden Sicherheit, entlasten Ihre Kreditlinie bei der Bank und schaffen sich finanzielle Freiräume für weitere Projekte. Mehr Informationen erhalten Sie unter **0180.22 32 100\*** oder unter **www.vhv-bauexperten.de**

\* Festnetzpreis 6 Cent pro Anruf, aus Mobilfunknetzen höchstens 42 Cent pro Minute.

# Güteschutz Kanalbau



Ihr Partner bei der Bewertung der

- Fachkunde
- technischen Leistungsfähigkeit
- technischen Zuverlässigkeit der ausführenden Unternehmen

## Verantwortung übernehmen ...



## ... Gütesicherung Kanalbau fordern

[www.kanalbau.com](http://www.kanalbau.com)

**neutral – fair – zuverlässig**

Gütesicherung Kanalbau steht für eine objektive Bewertung nach einheitlichem Maßstab

Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961